

wieder das Statthalteramt innehatte. Schenk von Schweinsberg<sup>137</sup> und Kratzsch<sup>138</sup> sprechen von einer ‚Verhängung der Reichsacht‘, was aber nicht zutrifft; denn sie war ein dem Kaiser vorbehaltenes Rechtsmittel und zog eine Einschaltung des Reichshofgerichtes nach sich,<sup>139</sup> während es sich bei dem Vorgehen Maximilians um eine Maßnahme auf Grund lehenherrlicher Rechte handelte und die betreffenden Lehen nicht Reichslehen, sondern luxemburgische Lehen waren.

Der Tod Marias von Burgund am 27. März 1482 bewirkte eine Schwächung von Maximilians Stellung in den burgundischen Landen. Laut Heiratsvertrag sollte seine Regierungsbefugnis mit dem Tod seiner Gattin enden. Da der Vertrag aber keine Bestimmungen enthielt, wer bei Marias Tod die vormundschaftliche Regierung für ihre eventuell noch unmündigen Kinder übernehmen sollte, Maximilian diese aber anstrebte, musste er die Zustimmung der Stände der einzelnen Provinzen einholen.<sup>140</sup> Die Luxemburger Stände erkannten ihn als vormundschaftlichen Regenten an, – ein Zeichen, dass die ‚böhmische Partei‘ an Gewicht und Einfluss verloren hatte. Der Rodemacher und der Virneburger jedoch verharrten in Opposition, hielten zehn oder zwölf Burgen und Orte besetzt, fanden aber angesichts des bedauerlichen Zustandes des Landes (*foulé et détruit*) kaum Unterstützung beim luxemburgischen Adel.<sup>141</sup> Die Luxemburger Bürgerschaft ließ sich von Maximilian zu einem neuen Zug gegen Rodemachern gewinnen. Als ihre Vorhut am 29. Mai 1482 bei Gandern geschlagen wurde, beschränkte sie sich auf die völlige Zerstörung der Burg Hesperingen und kehrte danach in die Stadt zurück.

Zu diesem Zeitpunkt war Maximilian wegen der Haltung der Stände in den anderen Provinzen, wegen des Aufmarschs französischer Truppen an der Grenze zu Flandern und wegen des Sturzes des Bischofs von Lüttich durch Wilhelm von der Mark mit französischer Hilfe viel gelegen an einer Ruhigstellung des aufsässigen Rodermachers und Virneburgers und damit des Luxemburger Landes.<sup>142</sup> Daher veranlasste er den Trierer Kurfürsten Johann, einen für die Rebellen günstigen Frieden auszuhandeln, der am 13. August 1482 beurkundet wurde. Dem Grafen von Virneburg und dem Herrn von Rodemachern sollten alle eingezogenen Burgen, Renten und Gefälle zurückgegeben, die Gefangenen von beiden Seiten frei gelassen werden. Gerhard sollte bis zum nächsten Remigiustag die luxemburgischen Lehen empfangen. Der Virneburger und Gerhard sollten ihren Lehnspflichten gegen Maximilian und gegen den König von Frankreich nachkommen, bei Konflikten zwischen diesen beiden Lehnsherren neutral bleiben. Maximilian sollte 4000 fl. an Georg von Virneburg und weitere 6000 fl. für Schäden, die Gerhard entstanden waren, zahlen. Bemerkenswert ist, dass zu dieser Zeit der Virneburger die Rodemacher’schen Burgen inne hatte und dass die 6000 fl. Entschädigung aus Forderungen Gerhards an Ma-

---

de Rodemach et à nous echeues et avenues par droit de confiscation parce que le dit seigneur de Rodomach a tousiours tenu comme encores fait, le party à nous contraire“ (Druck ebd., S. 139 Nr. 380).

<sup>137</sup> Schenk von Schweinsberg: „Margarete von Rodemachern“ (wie Anm. 24), S. 127.

<sup>138</sup> Kratzsch: *Gebetbuch* (wie Anm. 40), S. 34.

<sup>139</sup> Im Jahr 1481 war Maximilian noch nicht König, sondern sein Vater Friedrich III.

<sup>140</sup> Wiesflecker, Hermann: *Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit*, Bd. 1, München 1971, S. 162f.

<sup>141</sup> Würth-Paquet in: *Publ. L.M.X.* 35 (1881) S. 149.

<sup>142</sup> Wiesflecker: *Kaiser Maximilian I.* (wie Anm. 140), S. 164f.